

Spendenreglement

	Klassifizierung X intern und extern (Webseite)	Version	2.0
		Dokument	Reglement
	Verabschiedet X GL (08.2016) X Stiftungsrat (5.2015)	Überarbeitung	Q4/2017
		Verantwortung	Gesamtleiter

1. Grundlage

Dieses Spendenreglement stützt sich auf die Stiftungsurkunde der Stiftung Haus Tabea, im Besonderen auf Art. 2, 3, 8 und 11 und auf das Leitbild, Abschnitt 7.

2. Zweck

Die Stiftung ist ein selbstständiges Werk der Evangelisch-Methodistischen Kirche. Sie ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert. Die Institution verfolgt das Ziel, sich selbst zu finanzieren. Ihre finanziellen Mittel erweitern sich gegebenenfalls durch freiwillige Spenden und Legate.

Dieses Reglement bestimmt, wie mit Spenden, Zuwendungen, Legate (Vermächtnisse), Schenkungen – im Weiteren als Spenden bezeichnet – zu verfahren ist.

3. Verwendung der Spendengelder

Spendengelder werden grundsätzlich im Sinne des Stiftungszwecks der Institution eingesetzt. Wir nutzen sie zur Förderung des Unternehmens, insbesondere für innovative Entwicklungen und Verbesserungen der Einrichtungen und Angebote zu Gunsten der Bewohnenden und Mitarbeitenden und zur Förderung der Mitarbeiterbindung und -entwicklung ein. Mögliche Themenfelder können sein:

Unternehmens- und Angebotsleistung

- Entwicklung und Erweiterung von hochwertigen und zeitgemässen Hotellerie- sowie Pflege- und Betreuungs-Dienstleistungen und -Infrastrukturen
- Förderung der ganzheitlichen körperlichen, seelischen und geistigen Integration
- Marketingmassnahmen und Festivitäten

Expertise

- Förderung des interdisziplinären Austausches und der Entwicklung von Wissen über exzellenzorientierte Dienstleistungen für ein selbstbestimmtes, zeitgemässes sowie zukunftsorientiertes Altern

Mitarbeitende

- Aus- und Weiterbildung im Sinne von lebenslanger Bildung
- Gesundheitsprävention
- Förderung des kulturellen Verständnisses
- Förderung der Mitarbeitendenbindung

Soziale Verantwortung

- Hilfeleistung für Bewohnende und Mitarbeitende in Not
- Berufsförderung im Sinne von gesellschaftlicher Integration benachteiligter Personen
-

4. Spenden mit Zweckbindung

Bei allen Spenden muss der Geldgeber nach dem Verwendungswunsch resp. einer Zweckbindung befragt werden.

Spenden mit Zweckbindungswunsch

Erfolgt bei Spenden eine Zweckbindung gemäss Bestimmung des Geldgebers, muss sich diese im Rahmen des unter Punkt 3 Beschriebenen ‚Verwendung von Spendengeldern‘ bewegen. Ansonsten können Spenden und/oder Zweckbindungen auch abgelehnt werden.

Spenden als Folge eines Gesuchs

Bei Vorliegen einer Zweckbindung als Folge eines Gesuchs durch die Institution werden Spenden auf dem entsprechenden Fondskonto verbucht oder direkt für die betreffende Investitionsausgabe verwendet.

5. Kompetenzen bezüglich Verwendung von Spenden ohne Zweckbindung

Spenden bis 10'000 Franken

Die Kompetenz für die Verwendung von Spenden bis 10'000 Franken liegt bei der Geschäftsleitung.

Spenden ab 10'000 Franken

Die Kompetenz für die Verwendung von Spenden ab 10'000 Franken liegt beim Stiftungsrat. Die Art der Verwendung von Spenden stützt sich auf die Empfehlung und den Antrag der Geschäftsleitung.

6. Ausführungsbestimmungen

Wenn für einzelne Fonds Ausführungsbestimmungen oder ein Fondsreglement nötig sind, werden diese als Anhang dieses Reglements formuliert.

7. Verdankung der Spenden

Spenden werden verdankt, sofern der Geldgeber eine Verdankung nicht explizit ausschliesst. Verdankungen erfolgen in der Regel schriftlich.

8. Depot

Die zweckgebundenen Mittel müssen auf entsprechende Konti oder Fonds verbucht werden. Allfällige Zinsen werden den Konti oder Fonds zugerechnet.

9. Offenlegung

Konti und Fonds und deren Verwendung werden dem Stiftungsrat und in der Jahresrechnung offengelegt.

10. Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt mit der ordentlichen, jährlichen Revision der Betriebsrechnung.

11. Auflösung

Die Fonds können nur durch den Stiftungsrat aufgelöst werden. Ein allfälliger verbleibender Saldo wird auf die Betriebsrechnung oder auf ein anderes Fondskonto übertragen.

12. Publikation

Dieses Reglement darf bei Interesse/Anfrage auch ausserhalb der Institution abgegeben/publiziert werden.